



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04549**  
Datum: 08.12.2004  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Kulturbüro

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	16.11.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	01.12.2004	öffentlich Vorberatung
Theaterausschuss Thalia-Theater	03.12.2004	öffentlich Vorberatung
Theaterausschuss neues theater	03.12.2004	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	07.12.2004	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.12.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Vertrag über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle (Saale) 2005 bis 2008

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt zu, den Vertrag über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle 2005 bis 2008 zwischen dem Land Sachsen- Anhalt und der Stadt Halle (Saale) abzuschliessen.

**Finanzielle Auswirkung:**

**VerwHH :** Einnahmen 2005 in Höhe von 13.706.600 €  
Einnahmen 2006- 2008 jeweils in Höhe von 13.402.400 €

**VermHH: -**

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## Begründung:

Seit 1997 bzw. 1998 erfolgt die Förderung des Landes Sachsen - Anhalt für die Theater und Orchester der Stadt Halle (Saale) über jeweils vierjährige Förderverträge zwischen dem Land und der Stadt. Zum 31.12. 2004 endet der Vertrag zur Förderung der Bühnen der Stadt Halle (Saale), der Vertrag zur Förderung des Philharmonischen Staatsorchesters Halle endet am 31.12.2005.

Bereits im Vorfeld der Verhandlungen (im September 2003) informierte der Kultusminister, dass die bisher ausgereichte Förderung wahrscheinlich um 10 % gesenkt wird, dies wären insgesamt etwas mehr als 1,4 Mio. € gewesen.

Im Zuge der Verhandlungen zur Erneuerung des Vertrags zur Förderung der Bühnen der Stadt Halle (Saale) und in Folge des Grundsatzbeschlusses Haushaltskonsolidierung Opernhaus Halle und Philharmonisches Staatsorchester (III/2003/03286) wurde deutlich, dass es für beide Vertragsseiten vertretbar und vernünftig ist, einen *gemeinsamen* Fördervertrag für die Bühnen und die Orchester abzuschließen.

Die Verhandlungen mit dem Kultusministerium ergaben in mehreren Positionen gegenüber den obenbenannten Vorbedingungen Verbesserungen für die Stadt Halle (Saale).

So hat das Land Sachsen-Anhalt entgegen seiner Vorhersage für die Förderung der halleschen Bühnen und Orchester keine 10%ige, sondern „nur“ eine 7%ige Kürzung der Fördersumme (dies sind ca. 1 Mio. € ) vorgenommen. Für das Jahr 2005 erhält die Stadt Halle (Saale) die im laufenden Vertrag für das Philharmonische Staatsorchester verabredete Fördersumme ohne Kürzung. Damit beträgt die Gesamtkürzung im Jahr 2005 gegenüber 2004 etwas mehr als 700 T €.

Der Vertrag wird ebenfalls keine „Straf“zahlungen, wie sie der Philharmonievertrag vorsah, mehr enthalten.

Ebenso wird es keine konkreten Auflagen zu Betriebs- bzw. Rechtsformänderungen geben. Vielmehr akzeptiert das Kultusministerium die bereits eingeleiteten Strukturveränderungen und sieht sich über weitere Strukturüberlegungen sachgerecht informiert.

Der Vertrag enthält keine Festschreibungen zur Anzahl der Vorstellungen bzw. Konzerte mehr, in § 3 wird als einzige quantitative Größenordnung von durchschnittlich 300.000 Besuchern für alle fünf bzw. vier Einrichtungen benannt. Diese Besucherzahl ist in den letzten drei Jahren immer erreicht worden.

Die Stadt hat sich in den Verhandlungen bemüht, eine finanzielle Beteiligung an notwendigen investiven Maßnahmen für die Theater und Orchester zu erwirken. Das Land sah sich jedoch außerstande dieser Forderung der Stadt Halle (Saale) zu genügen.

Nach Prüfung durch den FB Recht werden keine rechtlichen Einwände gegen den Vertragsentwurf geltend gemacht.

Angesichts der kommunalen Haushaltssituation ist die Stadt nicht in der Lage, die durch den Vertrag festgeschriebenen Kürzungen der Landesförderung auszugleichen. Dies war den Theatern/Orchestern aber seit September 2003, als der Kultusminister eine 10%ige Kürzung angekündigt hatte, bekannt.

Das OPERNHAUS und das Thalia Theater haben gegen Kürzungen protestiert.

**Insgesamt muss festgestellt werden, dass es zum Abschluss des im Anhang ersichtlichen Vertrages keine Alternative gibt.**

## Anlage

**Das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den Kultusminister  
(nachfolgend "Land")**

und

**die Stadt Halle  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
(nachfolgend "Stadt")**

schließen folgenden

### **Vertrag über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle**

#### **Präambel:**

Das Land und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand der Bühnen der Stadt Halle auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität an den Bühnen der Stadt Halle zu erhalten und zu fördern. Dabei unterstützt das Land die Stadt Halle bei ihrer kulturellen Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und den als Oberzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen in der Region sowie bei der Absicherung der künstlerischen Ausstrahlung der Einrichtungen als kulturelle Botschafter des Landes. Die Stadt wird ihrerseits alles in ihren Kräften Stehende zur Wahrung und Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer Bühnen zu tun.

#### **§1**

(1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land der Stadt für das Betreiben der Bühnen der Stadt Halle jährlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

**13.402.400 €**

**(in Worten: dreizehnmillionenvierhundertzweitausendvierhundert EURO)**

als Projektförderung.

(2) Der Finanzierungsanteil der Stadt muss die Zuwendung des Landes überschreiten.

(3) Die Zuwendung dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theater- und Konzertbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.

## §2

- (1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das Landesverwaltungsamt angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zur VV-GK Nr. 5 zu § 44 LHO-LSA), soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

## §3

Mit der Zuwendung werden für die Vertragslaufzeit die im Landesinteresse stehenden Sparten: Musiktheater, Konzerte, Schauspiel sowie Kinder-, Jugend- und Puppentheater gefördert. Die Mitwirkung des Opernhauses Halle an der Pflege der Barockmusik und insbesondere des musikalischen Erbes von Georg Friedrich Händel liegt im Landesinteresse. Der Träger und die Leitungen der Bühnen der Stadt Halle streben an, im Vertragszeitraum mit dem Theater- und Konzertangebot je Spielzeit durchschnittlich 300.000 Zuschauer zu erreichen.

## §4

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die personell und sachlich notwendige Ausstattung der unter Paragraph 3 genannten Sparten zu gewährleisten. Die Stadt betreibt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendige Sanierung und sichert den Bestand solcher Spielstätten, die zur Erreichung eines anspruchsvollen und breitenwirksamen künstlerischen Angebots vorzuhalten sind. Dabei unterstützt das Land die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Stadt gewährleistet für ihre Bühnen die jährliche Ausgeglichenheit der Wirtschaftspläne und ermöglicht ihnen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und den Möglichkeiten der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsordnung größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit. Dazu werden im Vertragszeitraum die begonnen strukturellen und betriebswirtschaftlichen Reformen mit dem Ziel abgeschlossen, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Theaterbetriebe rechtlich abzusichern. Die Stadt gewährleistet innerhalb eines mehrjährig definierten Finanzrahmens für ihre Bühnen insbesondere:
  - größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel
  - den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln beim Theater
  - Übertragbarkeit der Mittel in folgende Haushaltsjahre sowie der Möglichkeit, Verluste und Überschreitungen überjährig auszugleichen

- die selbstständige Entscheidung der Theater über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung der künstlerischen Leitungen der Bühnen der Stadt Halle ist das Land in angemessener Form zu beteiligen.

#### **§5**

- (1) Die Stadt und das Land streben an, dass besonders mit den Bühnen in Magdeburg und Dessau weitere Möglichkeiten sachgerechter Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Ziel gesucht und genutzt werden, das eigenständige künstlerische Profil der jeweiligen Theaterstandorte weiter auszuscharfen und zugleich die Angebote für das Publikum zu erweitern.
- (2) Soweit erforderlich, prüft die Stadt im Vertragszeitraum weitere Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 3 und § 4 zu befördern.

#### **§6**

- (1) Die beigegeführten Protokollnotizen Nr. 1 - 5 sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag gilt für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008.
- (2) Beide Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zwei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

#### **§7**

- (1) Das Land ist unter entsprechender Anwendung der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfg-LSA) zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund befugt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- die Fördermittel vertrags- bzw. zweckwidrig verwandt werden
  - die Stadt gegen die Nebenbestimmungen verstößt.
- (2) Das Land kann den Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, wenn die Erreichung der Vertragsziele erheblich gefährdet ist.
- (3) Die Stadt unterwirft sich gemäß § 61 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag.

#### **§8**

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 01.01.2005 in Kraft.

Halle, den

Halle, den

Der Kultusminister des  
Landes Sachsen-Anhalt

Die Oberbürgermeisterin  
der Stadt Halle

**Protokollnotizen  
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag  
zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle  
über die Förderung der Bühnen der Stadt Halle**

Anlässlich der Verhandlungen zum o.g. Vertrag am 01.10.2004 in Magdeburg sind die vertragsschließenden Seiten übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu ergänzen. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 6 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

**1. Protokollnotiz zur Präambel**

Die im Vertragszeitraum gewährte Landesförderung für die Bühnen der Stadt Halle schließt die Zuschüsse für das Philharmonische Staatsorchester Halle ein. Mit den Zuwendungen soll das im Stadtratsbeschluss vom 25.06.2003 ausgewiesene Ziel des schrittweise künstlerischen Zusammenwachsens mit dem Orchester des Opernhauses Halle zu einem Klangkörper gefördert werden.

**2. Protokollnotiz zu § 1 des Vertrages**

Im Vertragsjahr 2005 wird der unter § 1 Absatz 1 vereinbarte Zuschuss des Landes einmalig um einen Betrag von **304.200 €** aufgestockt. Mit dem Aufstockungsbetrag werden die finanziellen und sonstige Verpflichtungen des Landes aus dem Vertrag mit der Stadt Halle vom 07.12. 2001 über die Förderung des Philharmonischen Staatsorchesters Halle abgegolten. Die Laufzeit des Vertrages über die Förderung des Philharmonischen Staatsorchesters Halle endet abweichend von § 5 Abs. 1 einvernehmlich mit der Unterzeichnung des vorstehenden Vertrages.

**3. Protokollnotiz zu § 2 (2)**

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften durch das Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist durch die Stadt ein Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden.

**4. Protokollnotiz zu § 3 des Vertrages**

Dem Land steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei eigenen Veranstaltungen - nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Stadt Halle sowie der jeweiligen *künstlerischen Leitungen* - die Theatergebäude, die Mitwirkung des Orchesters bzw. des jeweiligen künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

**5. Protokollnotizen zu § 4 Abs. (3)**

Zur Beteiligung des Landes bei Berufung bzw. Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitungen der Bühnen der Stadt gehört es, dass die Stadt das Land im Vorfeld entsprechend rechtzeitig informiert und eine Mitwirkung sicherstellt. Die Stadt bietet dem Land insbesondere die Mitwirkung im Rahmen der Intendantenfindungskommissionen an. Über die Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts entscheidet das Land im Einzelfall.

